

Satzung über die Wahl der Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen in der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde

Gemäß § 19 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz-KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S.48), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde in seiner Sitzung am 12.12.2019 die nachstehende Satzung über die Wahl der Elternvertretung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Wanzleben - Börde beschlossen.

§ 1 Kuratorium

- (1) Die Elternschaft der Tageseinrichtung wählt auf Vorschlag der Elternschaft zwei Vertreter für das Kuratorium der Tageseinrichtung. Sind in der Tageseinrichtung Gruppen vorhanden, ist pro Gruppe eine Vertreterin oder Vertreter zu wählen.
- (2) Eltern eines Kindes haben bei der Wahl für jedes Kind nur eine Stimme.
- (3) Wählbar sind die Eltern der Kinder der jeweiligen Gruppe. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen bekommt.
- (5) Legt der Elternsprecher das Wahlamt freiwillig nieder, rückt der stimmnächste Bewerber nach. Die Wahlamtsniederlegung ist schriftlich anzuzeigen.

§ 2 Gemeindeelternvertretung

- (1) Die Gemeindeelternvertretung besteht aus so vielen Vertretern, wie es Kindertageseinrichtungen in der Stadt Wanzleben - Börde gibt.
- (2) Die Elternvertreter jedes Kuratoriums der Tageseinrichtungen in der Stadt Wanzleben - Börde wählen für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte einen Vertreter und deren Stellvertreter für die Vertretung der Eltern in der Stadt (Gemeindeelternvertretung).

§ 3 Durchführung der Wahl zum Kuratorium und zur Gemeindeelternvertretung

- (1) Die Einladung zur Wahl des jeweiligen Kuratoriums erfolgt durch den Träger bzw. die von ihm beauftragte Leitungskraft der Kindertageseinrichtung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen durch öffentliche Bekanntmachung in der Kindertageseinrichtung. Das bisherige Kuratorium der Tageseinrichtung soll frühzeitig beteiligt werden.
- (2) Die Aufforderung zur Wahl der Gemeindeelternvertretung erfolgt schriftlich durch den Träger bzw. die von ihm beauftragte Leitungskraft der Kindertageseinrichtung mit einer Frist von mindestens einem Monat.
- (3) Die Wahlvorstände bilden der Leiter und einem von ihm beauftragten Erzieher der jeweiligen Kindertageseinrichtung.
- (4) Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben.
- (5) Bei ordnungsgemäßer Ladung erfolgt die Wahl, unabhängig davon, wie viele Wahlberechtigte anwesend sind.
- (6) Die Wahl für die Gemeindeelternvertretung und dessen Stellvertretung kann in getrennten Wahlgängen erfolgen.

- (7) Der Wahlvorstand gibt die Wahlvorschläge den anwesenden Wahlberechtigten bekannt.
- (8) Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 4 Wahlverfahren

- (1) Sofern kein Wahlberechtigter widerspricht, erfolgt die Wahl durch Handzeichen. Im Falle eines Widerspruchs findet eine geheime Wahl statt.
- (2) Gewählt ist der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Falls wiederum Stimmgleichheit vorliegt, entscheidet das Los.

§ 5 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt für das Kuratorium sind nur Eltern, deren Kind die Kindertageseinrichtung besucht.
- (2) Die Eltern eines Kindes haben für jede Wahl zusammen nur eine Stimme. Sie haben sich vor dem Wahlvorgang zu erklären, wer von ihnen das Stimmrecht ausübt.
- (3) Haben Eltern mehrere Kinder zur Betreuung in der Einrichtung, besitzen sie die entsprechende Zahl an Stimmen.
- (4) Wahlberechtigt für die Wahl der Gemeindeelternvertretung sind die Elternvertreter des Kuratoriums.

§ 6 Wählbarkeit

- (1) Wählbar für das Kuratorium sind die Eltern des Kindes, welches die Kindertageseinrichtung besucht.
- (2) Wählbar für die Gemeindeelternvertretung sind nur Elternvertreter des Kuratoriums.
- (3) Eltern, welche in einer Kindertageseinrichtung innerhalb der Stadt Wanzleben - Börde tätig sind oder die Aufsicht über diese führen, sind nicht wählbar.
- (4) Nicht anwesende Eltern sind wählbar, wenn zuvor eine schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl, dem Wahlvorstand, vor dem Wahlgang vorliegt.
- (5) Wahlvorschläge können bis zur Einleitung der Abstimmung beim Wahlvorstand der jeweiligen Tageseinrichtung eingereicht werden.

§ 7 Protokoll

- (1) Über das Ergebnis der Wahl ist durch den Wahlvorstand Protokoll zu führen. Dieses muss enthalten:
 - Kindertageseinrichtung
 - Ort und Datum der Wahl
 - Namen des Wahlvorstandes
 - Anzahl der Wahlberechtigten
 - Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen
 - Anzahl der anwesenden Wahlberechtigten
 - Namen der Bewerber
 - Wahlergebnis

- Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen
 - Zahl der gültigen Stimmen für jeden Bewerber
 - Zahl der Stimmenthaltung.
- (2) Das Protokoll ist von beiden Personen des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.
 - (3) Wahlunterlagen sind bis zum Abschluss einer Neuwahl beim Träger aufzubewahren und nach der nächsten Wahl zu vernichten.

§ 8

Wegfall der Wählbarkeit, Niederlegung

- (1) Der Verlust der Wählbarkeit nach der Wahl führt nicht zum Ausscheiden aus der Elternvertretung bzw. Stadelternvertretung.
- (2) Eine Niederlegung der Vertretung ist möglich. Diese ist schriftlich bei dem Träger der Tageseinrichtung durch den Vertreter anzuzeigen. Bis zur Anzeige besteht die Vertretungsbefugnis mit allen Rechten und Pflichten.
- (3) Das Kuratorium bzw. die Gemeindeelternvertretung ist durch den Träger über die Niederlegung zu informieren.

§ 9

Eltern und andere Sorgeberechtigte

- (1) Unter Eltern werden Personen nach § 1626 BGB verstanden.
- (2) Steht das Personensorgerecht für das in der Kindertageseinrichtung betreute Kind einer oder mehreren anderen Personen zu, so gelten für diese Personensorgeberechtigten die Rechte der Eltern analog.

§ 10

Übergangsbestimmungen

- (1) Bis zur Konstituierung der jeweils neugewählten Elternvertretung übt die bisherige Elternvertretung ihre Tätigkeit weiter aus.
- (2) Die erstmalige Wahl der Elternvertreter nach dieser Satzung erfolgt spätestens mit Ablauf der aktuellen Wahlperiode.
- (3) Die erstmalige Wahl der Gemeindeelternvertretung nach dieser Satzung erfolgt spätestens im März 2020.
- (4) Zur konstituierenden Sitzung der Gemeindeelternvertretung lädt die Stadt Wanzleben - Börde ein.

§ 11

Vorsitz Kuratorium und Vorsitz Gemeindeelternvertretung

- (1) Das Kuratorium und die Gemeindeelternvertretung wählen in ihrer ersten Zusammenkunft einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Vorsitzenden haben die Aufgabe, das Kuratorium und die Gemeindeelternvertretung nach außen zu vertreten. Zudem nehmen sie die Einberufung und Leitung der Sitzungen vor.

§ 12

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblich, männlich und divers.

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung über die Wahl der Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen in der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Wahl der Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen in der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde vom 01.08.2017 außer Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, den

Thomas Kluge
Bürgermeister

Dienstsiegel